



Information für Auszubildende

Mainz, den 17.10.2007

Sonderinfo für Auszubildende mit Tarifvertrag in Technik, Verwaltung und Service **Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung**

Seit ein paar Jahren stellen die Behörden und Einrichtungen Auszubildende in unterschiedlichen Ausbildungsberufen ein. Die GdP begrüßt diese Maßnahme sehr, zumal in diesem Jahr die ersten Auszubildenden nach ihrer Abschlussprüfung in unbefristete oder befristete Arbeitsverhältnisse übernommen werden konnten. Für die Auszubildenden gilt der Tarifvertrag für der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG). Auf einige wichtige Auszüge aus diesem Tarifverträgen weisen wir hin.

Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auszubildende haben in demselben Umfang wie die anderen Beschäftigten des Ausbildenden Verschwiegenheit zu wahren.

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.

Das Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende im Tarifgebiet West

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro

Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten (zum Ende eines Monats).

Der Urlaub richtet sich nach den Regelungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden gelten (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage).

Bei Dienstreisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung nach den Reisekostenbestimmungen.

Im Krankheitsfalle erhalten Auszubildende bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt fortgezahlt. Hat der Auszubildende einen Arbeitsunfall erlitten, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes anlegen.

Auszubildende, die am 01. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Sie beträgt ab dem Jahr 2008 95 v.H. des Ausbildungsentgeltes. Für die Auszahlung 2007 gilt eine Übergangsregelung. Danach erhalten die Auszubildenden 50 % des Ausbildungsentgeltes plus die Hälfte des Differenzbetrages zwischen 50 v.H. und 95 v.H. ausgezahlt.

Beispiel: 1. Ausbildungsjahr

Ausbildungsentgelt	617,34 Euro
davon 50 %	308,67 Euro
95 %	586,47 Euro
minus 50 %	308,67 Euro
	= 277,80 Euro
davon die Hälfte als Differenzbetrag	138,90 Euro
Summe	308,67 Euro
plus Differenzbetrag	138,90 Euro
Zustehende Jahressonderzahlung 2007	447,57 Euro

Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis (Zwölfteilung).

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro als Einmalzahlung. Die Prämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen. Diese Prämie gilt erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2007 beginnen.

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.